

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 134/2019

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 11.10.2019
Bearbeiter: Tobias Mielke	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Kehnert	11.10.2019	Anhörung OBM.	-----
Stadtrat	06.11.2019	einstimmig beschlossen	26 0 1

Betreff: Berufung Ortswehrleiter Kehnert

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad Patrik Steinert

auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr Kehnert

ab dem 06.11.2019

für die Dauer von 6 Jahren zum Ortswehrleiter

des Ortsteils Kehnert der EG Stadt Tangerhütte zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja	Nein	
	Jahr 2019			
90 EUR	Produkt-Konto:		12600.5421100	
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter beziehungsweise Stadtteilwehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 24.08.2016, ist für jede Ortsfeuerwehr die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu besetzen.

Aufgrund des Todes des bisherigen Ortswehrleiters, Kamerad Tom Spieß, ist die Funktion des Ortswehrleiters neu zu besetzen.

Kamerad Patrik Steinert wurde von den aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr Kehnert für die Übernahme der Funktion vorgeschlagen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zuges vorgesehen ist.

Für die Übernahme der Funktion des Ortswehrleiters ist daher der Abschluss Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Der Kamerad Steinert besitzt die notwendigen Qualifikationen gemäß § 3 Abs. 4 LVO-FF.

Kamerad Steinert hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren